

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7932

Gesetz über die Unabhängigkeit der Landesregulierungs- behörde (LRegBG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7932 – zuzustimmen.

28. 01. 2016

Der Berichterstatter:

Ulrich Lusche

Der Vorsitzende:

Ulrich Müller

Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft berät den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde (LRegBG) – Drucksache 15/7932 – in seiner 40. Sitzung am 28. Januar 2016.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft teilt mit, die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie und Erdgasbinnenmarkttrichtlinie der EU aus dem Jahr 2009 enthielten Anforderungen an die Mitgliedsländer zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden im Strom- und Gassektor.

So seien beispielsweise die rechtliche Trennung und funktionale Unabhängigkeit von anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Weisungsfreiheit des Personals und Unabhängigkeit des Personals von Marktinteressen und politischen Stellen, die jährliche Zuweisung separater Haushaltsmittel, eine angemessene Ressourcenausstattung sowie die Amtszeitbegrenzung der Behördenleitung sicherzustellen.

Ausgegeben: 08. 02. 2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Es sei klar, dass diese Richtlinie auch für die Landesregulierungsbehörden in Deutschland gelte. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf sehe die Errichtung einer unabhängigen und weisungsfrei handelnden Landesregulierungsbehörde vor. Diese werde beim Umweltministerium angesiedelt. Sie übe ihre Tätigkeit aber unparteiisch, unabhängig von Unternehmen sowie unabhängig von politischen Stellen und Marktinteressen aus. Dem zuständigen Ministerium obliege die Dienstaufsicht, nicht aber die Fach- und die Rechtsaufsicht.

Des Weiteren würden in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine fünf- bzw. siebenjährige Amtszeit der Behördenleiterin bzw. des Behördenleiters, die Voraussetzungen für die Abberufung aus dem Amt sowie die personelle und sachliche Ausstattung der Behörde festgelegt.

Baden-Württemberg sei eines der letzten Länder, das die Ansiedlung der Landesregulierungsbehörde und die Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde entlang der EU-rechtlichen Anforderungen noch nicht geregelt habe. Das sei nun umso dringender, als die EU eine Umsetzungsfrist gesetzt habe, die schon in der Vergangenheit liege. Baden-Württemberg habe daher ein Interesse daran, dieses Thema noch in dieser Legislaturperiode abschließend zu behandeln.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, ob die Umsetzung auf den letzten Drücker habe erfolgen müssen, wolle er einmal dahingestellt sein lassen.

Darüber hinaus legt er dar, im Wesentlichen bestehe bei diesem Gesetzesvorhaben Konsens. Allerdings erscheine seiner Fraktion Stand heute der Alternativvorschlag der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf ein Kollegialorgan, dessen Leiter dann vom Landtag und nicht vom Minister bestimmt werde, durchaus sehr erwägenswert. Seine Fraktion werde dies noch eingehend prüfen. Daher werde seine Fraktion heute dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen, ihn aber auch nicht ablehnen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bringt vor, seine Fraktion stimme dem Gesetzentwurf zu. Wie bereits ausgeführt worden sei, müsse hier EU-Recht umgesetzt werden. Im Übrigen sei er gespannt, ob die CDU-Fraktion noch einen Änderungsantrag vorlege, bevor das Gesetzesvorhaben am 17. Februar 2016 im Landtag verabschiedet werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, auch die SPD-Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen. Es gehe darum, die Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde rechtlich abzusichern.

Im Vorfeld habe seine Fraktion Fragen zur Struktur, Zuständigkeit sowie zur Energiekartellbehörde gestellt. Es sei auch gefragt worden, ob die Amtszeiten des bisherigen Leiters des Referats „Landesregulierungsbehörde, Energiekartellbehörde“ bei einer möglichen Kandidatur angerechnet werden könnten. Das sei jedoch nicht der Fall. Er wisse auch nicht, ob eine Kandidatur überhaupt gewünscht werde bzw. möglich sei.

Die im Vorfeld noch offenen Fragen seiner Fraktion seien beantwortet worden. Er halte das Gesetz für rund, klar und eindeutig. Selbstverständlich könne immer über Alternativmodelle diskutiert werden, auch wenn sich zum jetzigen Zeitpunkt für seine Fraktion keines aufdränge. Nichtsdestotrotz sei er gespannt, welchen Vorschlag die CDU-Fraktion unterbreite.

Seines Erachtens handle es sich hier um kein derart hochpolitisches Gesetz, dass die Behandlung am Ende der Legislaturperiode problematisch sei. Das sei bei anderen Gesetzgebungsverfahren eher der Fall.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt zum Ausdruck, prinzipiell stehe auch seine Fraktion dem Gesetzesvorhaben positiv gegenüber. Er wolle an dieser Stelle nicht weiter vertiefen, weshalb es so lange gedauert habe, bis der Entwurf vorgelegt worden sei.

Von vornherein sei eine transparente Vorgehensweise beabsichtigt gewesen. Vor diesem Hintergrund interessiere ihn, warum die Einrichtung eines Beirats nicht

geplant sei. Dieser Punkt beeinflusse möglicherweise noch die Entscheidung seiner Fraktion.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führt aus, auch er sei der Ansicht, dass sich dieses Thema nicht für einen großen politischen Streit eigne.

Wie bereits angesprochen worden sei, gebe es durchaus auch die Möglichkeit einer Kammerlösung. Davon sei aber aufgrund des damit verbundenen erheblichen Mehraufwands abgesehen worden. Einige Länder, so beispielsweise Sachsen und Sachsen-Anhalt, hätten sich für ein ähnliches Umsetzungskonzept wie Baden-Württemberg entschieden. Andere Länder hätten sich dagegen für eine Kammerlösung ausgesprochen. In Baden-Württemberg sei nach reiflicher Überlegung beschlossen worden, den jetzt gewählten Weg zu gehen. Dieser sei auch mit dem Justizministerium abgestimmt und rechtlich geprüft worden.

Es habe so lange gedauert, weil zunächst davon ausgegangen worden sei, dass Baden-Württemberg keine gesetzliche Regelung brauche. Als die anderen Länder dies jedoch gesetzlich geregelt hätten, sei auch in Baden-Württemberg der Gesetzgebungsweg gewählt worden. Dass dies so lange gebraucht habe, sei jedoch nicht wirklich gravierend.

Mit der Einrichtung eines Beirats habe er im Prinzip kein Problem. Er rate jedoch dringend davon ab, die Einrichtung eines Beirats ins Gesetz zu schreiben. Dies könnte bei der EU aufgrund der in der Richtlinie geforderten weitgehenden Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde zu Irritationen führen. Er habe aber nichts gegen eine Regelung einzuwenden, nach der den Abgeordneten des Ausschusses oder einzelnen Abgeordneten jeder Fraktion ein- bzw. zweimal im Jahr über anstehende Punkte berichtet werde. Womöglich führe dies überdies noch dazu, dass das Ministerium weniger Anfragen erhalte.

Seines Erachtens bleibe bis zur abschließenden Beratung des Gesetzesvorhabens genügend Zeit, um noch eingehend zu prüfen, ob die Einrichtung eines Beirats in Erwägung gezogen werden sollte oder nicht, und wenn ja, auf welche Weise. Er rate aber dringend davon ab, etwas im Gesetz festzuzurren, was anschließend Probleme mit der EU bereite.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, das Thema „Einrichtung eines Beirats“ sei in der Vorbesprechung von Grünen und SPD auch thematisiert worden. Er teile nicht die Auffassung, dass es rechtlich ein Problem wäre, dies in das Gesetz mit aufzunehmen. Denn andere Länder machten das auch. Seines Erachtens sei dies jedoch nicht erforderlich.

Nach seinem Dafürhalten könne über einen Beirat durchaus nachgedacht werden. In der Vorbesprechung sei das Ministerium gebeten worden, Modelle und Vorstellungen aus anderen Bundesländern zu bewerten, sodass das weitere – möglicherweise auch gemeinsame – Vorgehen mit einem Entschließungsantrag in der Zweiten Beratung beschlossen werden könne. Es mache dann auch Sinn, diese Informationen dem gesamten Ausschuss zukommen zu lassen. So könnte in diesem Punkt vielleicht eine Einigung herbeigeführt werden.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bemerkt, wenn über eine breitere Verankerung gesprochen werde, dann sei er gerade beim Thema Abgeordnete sehr zurückhaltend. Denn die Zielrichtung sei doch gerade auch die politische Unabhängigkeit. Insofern ziele die Überlegung seiner Fraktion weniger in diese Richtung.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE merkt an, auch die Fraktion GRÜNE verschließe sich nicht der Einrichtung eines Beirats. Sie wolle diese allerdings nicht an das Gesetzgebungsvorhaben koppeln. Das seien zwei verschiedene Paar Schuhe. Seine Fraktion habe aber nichts gegen das jetzt im Raum stehende Angebot einzuwenden, ein- bis zweimal den Kreis im Beisein von Abgeordneten aller Fraktionen, vielleicht auch der Energieversorger und der Verbände, zu öffnen.

Im Vorfeld der Plenarsitzung sollte daher besprochen werden, inwieweit hier vielleicht eine gemeinsame Lösung gefunden werden könne, damit auch dem Anliegen des Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP Rechnung getragen werde.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Mehrheitlich beschließt der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/7932, zuzustimmen.

04. 02. 2016

Ulrich Lusche